

4

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 11/85

BESCHLUSS

In Sachen

der Ärztin Monika W[REDACTED], M[REDACTED]straße 25 a, B[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt W[REDACTED],
M[REDACTED]straße 146/147, B[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwältin
[REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Scheffen, Dr. Kullmann, Dr. Ankermann und Dr. Schmitz
am 1. Oktober 1985
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats
des Kammergerichts vom 17. Mai 1985
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 6.582,- DM

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen ein ihr am 11. Februar 1985
zugestelltes Urteil am 4. März 1985 Berufung eingelegt
und das Rechtsmittel am 9. April 1985 begründet. Am 2. Mai 1985
hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die
Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Zur
Begründung hat sie vorgetragen, als Ablauf der Berufungs-
begründungsfrist sei von der Bürogehilfin ihres zweit-
instanzlichen Prozeßbevollmächtigten im Fristenkalender
versehentlich der 9. April 1985 eingetragen worden. Deshalb
seien die Handakten erst an diesem Tag dem Rechtsanwalt
vorgelegt worden.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen und die Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Recht schon deshalb versagt, weil der Antrag nicht innerhalb der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist gestellt worden ist (§ 234 Abs. 1 ZPO). Nach § 234 Abs. 2 ZPO beginnt die Wiedereinsetzungsfrist mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist. Der Wegfall des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses ist auch dann anzunehmen, wenn das Weiterbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann (Senatsbeschluß vom 9. Mai 1978 - VI ZB 15/77 - VersR 1978, 825 m.w.N.). Das war hier spätestens am 9. April 1985 der Fall. An diesem Tage sind dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Handakten zur Fertigung der Berufungsbegründung vorgelegt worden. Wenn dem Anwalt die Akten zur Vorbereitung einer fristwahrenden Prozeßhandlung vorgelegt werden, so ist es seine Aufgabe, die Einhaltung der Fristen anhand der ihm vorliegenden Akten selbständig zu überprüfen (Senatsbeschluß vom 24. Oktober 1978 - VI ZB 11/78 - VersR 1979, 159 m.w.N.). Bei dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Überprüfung hätte der Anwalt bei Anwendung der von ihm zu fordernden Sorgfalt feststellen können, daß die Frist zur Begründung der Berufung bereits am 4. April 1985 abgelaufen war und er nunmehr um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bemüht sein mußte. Daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten diese Prüfung versäumt hat, war schuldhaft. Das Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten muß die Beklagte sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen. Damit war das erst am 2. Mai 1985 eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch verspätet.

Dr. Steffen

Scheffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Schmitz